

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	55 (1913)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Über "Militär-Veterinärwesen"
<b>Autor:</b>	Gsell, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-591180">https://doi.org/10.5169/seals-591180</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in ihnen liegt das Gebot, unser Möglichstes zu tun, damit das Übel nicht noch grösser wird!

### Über „Militär-Veterinärwesen“.

Von Vet.-Major J. Gsell, Romanshorn.

Die Reorganisation des Schweizer Archiv für Tierheilkunde hat sich meines Erachtens für den Militärpferdearzt nicht nur angenehm, sondern auch recht nützlich gestaltet. Das beweisen uns insbesondere die in Band LIV Heft 2 und Band LV Heft 3 von Hrn. Dr. H. Schwyter in Bern erstatteten Berichte über das Veterinärwesen in der schweiz. Armee in den Jahren 1911 und 1912. In diesen Berichten sprechen Zahlen grosse Worte. Wie aus dem Berichte von 1912 hervorgeht, ist gegenüber 1911 ein sehr erfreulicher Fortschritt in der Behebung der Pferdeschäden zu verzeichnen.

Herr Dr. Schwyter berichtet unter anderem, dass im Jahre 1912 die Kuranstaltskosten stark zurückgegangen seien. Es mag mir wohl gestattet sein, als letztjähriger Leiter der Manöverkuranstalt Winterthur, den Bericht des Hrn. Dr. Schwyter bezüglich zu ergänzen.

Währenddem in früheren Jahren der für die Leitung einer Kuranstalt aufgebotene Pferdearzt sich mit Zivilpferdewärtern behelfen musste und neben seinem kurativen Wirken auch noch das Rechnungswesen zu besorgen hatte, war im Jahr 1912 die Manöverkuranstalt wie folgt organisiert: Kommandant bzw. Leiter der Kuranstalt war ein Veterinäroffizier. Zur Führung des Rechnungswesens war ihm ein Verwaltungsoffizier zugeteilt. Ein Detachement Landwehrtrainsoldaten mit zwei Unteroffizieren, von denen der höhere im Grade die Feldweibeldienste versah und der andere den Stalldienst leitete, besorgte die Wartung und Pflege der Pferde sowie den Ordnungsdienst. Ausserdem

stund dem Kuranstaltsvorsteher ein in der Pflege kranker Pferde geübter Regiewärter zur Verfügung. Der ganze Betrieb geschah streng militärisch, womit gesagt sein will, dass jeder an seinem Orte zu peinlichster Pflichterfüllung und bester Ordnung verpflichtet wurde. Der Kernpunkt dieser Neuordnung gegenüber früher, liegt in der Einberufung von Landwehrtrainsoldaten zu Pferdewärtern, denen dieser zwölf tägige Dienst jeweilen als Landwehrwiederholungskurs angerechnet wurde. Diese Mannschaft zeigte sich fast durchwegs ihrer militärischen Pflicht bewusst und betätigte sich mit Freude, Eifer und Sachkenntnis der Wartung und Pflege der kranken Pferde. Dass die Pferdepflege und die Stallordnung bei solchen Verhältnissen eine bessere sein könnte und musste als in früheren Jahren, dürfte einleuchten. Hierdurch wurde nicht nur die Zahl der Kuranstaltstage verkürzt, sondern auch der Betrag der Abschatzungsvergütungen entschieden herabgemindert. Der Ärger und die Sorge um das höchst unzuverlässige Zivilwärterpersonal, haben frühere Kuranstaltsvorsteher viel zu viel vom rationellen kurativen Wirken abgehalten; ihr Dienst konnte sie daher kaum befriedigen. Mit der oben gezeichneten Neugestaltung der Dinge muss der Veterinäroffizier als Leiter einer Kuranstalt seine volle Befriedigung finden. Es ist ihm die Möglichkeit gegeben, sich seiner ersten Aufgabe, der Behandlung der Pferde mit Erfolg zu widmen. Die Dienstfreudigkeit des Veterinäroffiziers ist damit für solche Dienste wesentlich gehoben, es ist damit dem Ansehen des ganzen Veterinäroffizierkorps geholfen. Wie dem Berichte des Herrn Dr. Schwyter hervorgeht, und wie ich selbst erfahren konnte, ist mit dieser pro 1912 eingeführten Neu-Organisation der Pferdekuranstalten, dem Bunde auch in fiskalischer Hinsicht gedient. Auch die Pferdelieferanten waren bei der Anhandnahme ihrer Pferde befriedigt und nicht zuletzt sind wir verpflichtet, dem beschädigten und erkrankten

Pferde unsere bestmögliche Pflege angedeihen zu lassen. Ich bin überzeugt, dass bei einem solchen Kuranstaltsbetrieb der Veterinäroffizier inskünftig mit Freude sich dieser Bürgerpflicht unterzieht.

Und nun noch ein weiterer Gedanke zur Hebung von Pferdeschäden. — Dem Pferdearzt einer Infanteriebrigade ist es oft schon während des sog. Vorkurses nicht immer möglich, den Trainpferden aller Bataillone in gewünschtem Masse seine Aufmerksamkeit zu schenken. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn man das Glück hat, einer Brigade mit sieben Bataillonen anzugehören, die Vorkurskantonneamente in grossen Entfernungen von einander liegen, und wenn während der Manöver z. B. Bataillone noch einem andern Verbande zugeteilt werden. Selbst den Trainoffizieren der Regimenter scheint das nicht immer möglich zu sein. Und doch sind es oft anscheinend geringfügige Ursachen und Läsionen, die grosse Abschätzungen später bedingen. Der Gedanke der neuen Truppenordnung, dass jedem Regiment ein Pferdearzt zugeteilt werden sollte, hat diesbezüglich seine volle Berechtigung. Bis dies aber möglich wird, wäre es wohl zweckdienlich, wenigstens den Brigaden mit sieben Bataillonen einen zweiten Pferdearzt zuzuteilen.

Noch mehr! Hr. Schwyter berichtet, dass in die Veterinär-Offiziersschule 1912 sechzehn Unteroffiziere eingrückt seien. Ich halte dafür, dass der Armee und diesen Unteroffizieren, die meist in einem Alter stehen, wo sie mindestens Kliniker sind, oder gar schon Tierärzte, besser gedient wäre, statt als Fahrkorporal einen Wiederholungskurs zu bestehen, je einem Infanterieregiment zur Verfügung des Brigadepferdearztes zugeteilt zu werden. Ich hoffe, dass dieser Gedanke im Interesse der Armee und der Hebung der Dienstfreudigkeit des Veterinäroffiziers der Prüfung würdig befunden werde.